

der Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts geltend gemacht und erfüllt werden.¹ Wie oben erwähnt, kann in diesem Fall der Grundanspruch nur auf der Grundlage der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gestellt und geltend gemacht werden. Unter den Umständen, unter denen die Parteien den Beklagten gerade wegen der Rechtswidrigkeit und entsprechend der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts als richtigen Adressaten der Klage betrachten und ablehnen, ihn durch einen "ordnungsgemäßen" Beklagten zu ersetzen, muss die Forderung der Kläger auf Erklärung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts als Anspruch der Parteien angesehen werden. Darüber hinaus hat das Kassationsgericht in einer Reihe von Urteilen festgestellt, dass ein Antrag auf Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts kein eigenständiger Anspruch ist, sondern eine sachliche Voraussetzung für einen Aneignungsanspruch darstellt.² Die Verpflichtung des Kassationsgerichts bestand daher darin, die Frage der Wirksamkeit nicht nur im Lichte des ordnungsgemäßen Beklagten zu klären, sondern auch zur Feststellung der umstrittenen Umstände des Falles.

Es ist bemerkenswert, dass das Gericht den Beklagten aufgrund der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts als Scheinbeklagten angesehen hat, was zur Ablehnung des Anspruchs des Klägers geführt hat. Es ist auch zu bemerken, dass die Vermischung der Begriffe keinen Einfluss auf die endgültige Entscheidung gehabt hat. Wenn das Gericht das konkludente Handeln als Genehmigung interpretiert hätte, würde das daraus resultierende Rechtsgeschäft seine Wirksamkeit immer noch behalten, was wiederum den Beklagten zum Scheinbeklagten machen würde. Ob der Oberste Gerichtshof die Unwirksamkeit des

Rechtsgeschäfts, als eine von einer Partei geltend gemachte Forderung betrachtete, würde aus Sicht des Ergebnisses auch daran nichts ändern. Dies liegt daran, dass das Kassationsgericht von der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ausgegangen ist und deswegen es den Beklagten als „unrichtigen Beklagten“ bezeichnet hat, was auch der Grund dafür war, warum der Klage nicht stattgegeben wurde. Auch wenn der Kläger die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts verlangt hätte, wäre die Klage auch in diesem Falle erfolglos.

Trotz der Vermischung der Begriffe der Einwilligung und Genehmigung ist das rechtliche Ergebnis – ein wirksames Rechtsgeschäft – gleich; dies hatte auf das Ergebnis der Entscheidung keinen Einfluss gehabt. Es ist unzulässig, die Genehmigung mit der Einwilligung gleichzusetzen, da es sich im Wesentlichen um unterschiedliche Institute handelt und diese für verschiedene Arten der Rechtsgeschäfte gelten.

Tinatin Peikrishvili

► 2.1 - 1/2021

Die Interessen des Kindes bei der Änderung seines Nachnamens

1. Das Ändern des Familiennamens eines Kindes liegt nicht in seinem Interesse, wenn der von dem Minderjährigen verwendete Familienname zu einem Mittel der Identifizierung des Kindes geworden ist.

2. Einem Kind den Nachnamen des Vaters zu geben, ist keine Voraussetzung für die Wiederherstellung der Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Vater. Die Tradition, ei-

¹ Die Entscheidungen des oberen Landesgerichts vom 2 August 2019 N. AS-33-33-2018.

² Die Entscheidungen des oberen Landesgerichts vom 2 August 2019 - N. AS-33-33-2018; vom 5 Juli 2019 - N. AS-497-2019.

nem Kind den Nachnamen seines Vaters zuzuweisen, wird nicht berücksichtigt.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Art. 1196 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 6. Juni 2017 № 36-245-233-2017

Gemäß der Gerichtsentscheidung wurde die Person als Vater des Kindes anerkannt, ohne dass dem Kind dessen Nachname gegeben wurde. Der Vater reichte eine Klage ein, in der er forderte, dass das Kind seinen Nachnamen trägt. Die Mutter erkannte die Klage nicht an und erklärte, dass der Kläger den Minderjährigen überhaupt nicht versorgt habe und es, bis es 5 Jahren alt geworden ist, nie besucht habe. Die Beklagte wies auch darauf hin, dass das Vaterschaftsanerkennungsverfahren mit einem Vergleich zwischen den Parteien endete. Laut dem Vergleich hat der Kläger auf das Recht, dem Kind seinen Namen zu geben, ausdrücklich verzichtet.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage nicht statt, woraufhin Berufung eingelegt wurde. Die Mutter des Kindes wies darauf hin, dass das Gericht die negativen Auswirkungen auf das Kind, die aus den Gewaltausbrüchen des Vaters gegen die Beklagte resultierten, nicht berücksichtigt habe. Nach den Überlegungen der Mutter des Minderjährigen war die Anpassung der tatsächlichen Umstände wegen Art. 1196 GZGB unzulässig, da das Kind nicht beim Kläger lebte und aufwuchs. Das Berufungsgericht bestätigte die Berufung teilweise und wies dem Kind den Nachnamen beider Eltern zu. Das Kassationsge-

richt teilte die Position des Beklagten und lehnte die Bestätigung der Klage ab. Nach den Angaben des Gerichts würde die Zuweisung des Nachnamens des Vaters für das Kind gegen dessen Interessen verstoßen, da der Jugendliche in der Gesellschaft unter dem Nachnamen bekannt war, den er trug. Außerdem wurde festgestellt, dass die Zuordnung des Familiennamens des Vaters zu einem Kind kein passendes Mittel für die Wiederherstellung seiner Beziehung zu dem Kind darstellte. Die Tradition, einem Kind den Familiennamen eines Vaters zuzuweisen, wurde nicht berücksichtigt.

Nino Kavshbaia

► 2.2 - 1/2021

Widerruf der Einwilligung zur Adoption

1. Der Widerruf der Adoptionsgenehmigung führt nur dann zur Trennung des Kindes von der Familie des potenziellen Adoptivelternteils, wenn dies nicht gegen die Interessen des Kindes verstößt.

2. Wenn die Einwilligung zur Adoption widerrufen wird und das Kind seit seiner Geburt in der Familie eines potenziellen Adoptivelternteils lebt, bleibt die Kontroverse darüber, wer dem Kind bessere Bedingungen bietet, außerhalb des Beweisbereichs, um das Problem der Rückkehr des Kindes zu den Eltern zu lösen. Die Rückkehr zum leiblichen Elternteil ist nur dann ausgeschlossen, wenn dies die Psyche des Kindes schädigt.

(Die Leitsätze des Verfassers)

Artikel 1999, 1206 GZGB